



zu Zahl 22 - 69

Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtags**

Eisenstadt, am 12.10.2020
Sachb.: Gabriele Altenburger
Tel.: +43 57 600-2449
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.A134-10333-6-2020

Betreff: Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur regionalen Ausgestaltung der Krankenkassen, Zl. 22-69; Antwortschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Bezug: Zl. 22-69

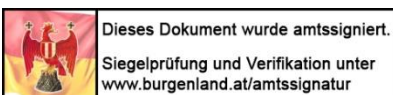
Die Burgenländische Landesregierung hat am 24. Juni 2020 beschlossen, in Entsprechung der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur regionalen Ausgestaltung der Krankenkassen, Zl. 22-69, an Herrn Bundeskanzler, Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Herrn Bundesminister für Finanzen mit entsprechenden Schreiben heranzutreten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat dazu bereits mit Schreiben vom 13. August 2020, RE/VD.A134-10333-4-2020, ein Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes übermittelt

Dazu ist nunmehr ein Antwortschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangt, das in Ablichtung zur Kenntnis gebracht werden darf.

Mit freundlichen Grüßen!


Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Neuhold



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

U9

30. SEP. 2020

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Herrn
Landeshauptmann Hans Peter Doskozil
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMSGPK - II/A/10 (Rechtliche Angelegenheiten der
Kranken- und Unfallversicherung)

Dr. Günter Porsch
Sachbearbeiter

Guenter.Porsch@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644587
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.464.616

Wien, 17.9.2020

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Doskozil,

EINGELANGT
21. SEP. 2020
Der Landeshauptmann

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom Juni dieses Jahres, mit dem Sie mir eine Entschließung des burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020, betreffend Maßnahmen zur regionalen Ausgestaltung der Krankenkassen zur Kenntnis gebracht haben, und erlaube mir dazu folgende Bemerkungen:

Ich darf vorausschicken, dass die Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Vorgängerregierung konzipiert und umgesetzt wurde, so wie sie schließlich ihren rechtlichen Niederschlag im Sozialversicherungsorganisationsgesetz SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, gefunden hat. Die dadurch geschaffenen Tatsachen sind zunächst auch von mir zur Kenntnis zu nehmen.

Nicht zu bestreiten ist, dass die getroffenen Maßnahmen für die Organisation der Versicherungsträger – insbesondere durch die Zusammenführung der neun Gebietskrankenkassen und von vier der fünf Betriebskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse – eine enorme Herausforderung dargestellt haben und noch immer darstellen. Massiv erschwerend kommt nun noch die Problematik der immer noch andauernden COVID-19-Pandemie hinzu, deren Auswirkungen und Folgen die Versicherungsträger neben der längst noch nicht abgeschlossenen internen Umgestaltung ihrer inneren Organisation und der erforderlichen Konsolidierung ihres Verhältnisses zu ihren Vertragspartner/inne/n zusätzlich zu bewältigen haben.

Mag man auch – wie offenkundig der Fall – durchaus unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Ausrichtung der Sozialversicherung (Regionalität versus zentrale Steuerung) sein, so erscheint es doch jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht, Maßnahmen zu setzen, die einen eben erst in die Wege geleiteten Prozess mitten in seiner Umsetzung konterkarieren. Dabei muss insbesondere bedacht werden, dass sich – gerade in Zeiten der angesprochenen Pandemie – die Bediensteten der Versicherungsträger so umfassend wie möglich um die Bedürfnisse der Versicherten sorgen und nur im unumgänglich erforderlichen Ausmaß durch innerorganisatorische Notwendigkeiten gebunden sein sollten.

Was Ihre Feststellung anlangt, es sei bisher zu keiner Vereinheitlichung der Leistungen der verschiedenen Krankenkassen gekommen, so darf ich darauf aufmerksam machen, dass es einerseits nicht das Ziel der Organisationsreform war und auch nicht sein konnte, eine Vereinheitlichung im Beitrags-, Leistungs- und Vertragspartnerrecht der drei verbliebenen Krankenversicherungsträger herbeizuführen. Dies erschiene aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Riskengemeinschaften und der Versichertenstruktur auch nicht angezeigt und im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung der Krankenversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl kaum umsetzbar. Andererseits konnte insbesondere das Vorhaben der Zusammenführung des Leistungsrechtes der zur Österreichischen Gesundheitskasse fusionierten ehemaligen Versicherungsträger aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Zu konstatieren ist auch, dass die COVID-19-Pandemie als unerwartetes Ereignis nicht unwesentliche Kapazitäten der Versicherungsträger gebunden hat und dadurch im diesbezüglichen Umsetzungsplan zwangsläufig Verzögerungen eintreten mussten. Dazu kommt, dass der größte Teil der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bekanntlich im Wege der Sachleistungsversorgung auf Basis von Verträgen mit den leistungserbringenden Vertragspartner/inne/n zur Verfügung gestellt wird, sodass es insbesondere erforderlich ist, die entsprechenden Vertragsanpassungen vorzunehmen. Dieses Vorgehen bedarf aber der Mitwirkung der Leistungserbringer/innen bzw. deren Interessenvertretungen, deren Vorstellungen hinsichtlich der Vertragsgestaltung üblicherweise durchaus von jenen der Krankenversicherungsträger abweichen.

Zum Hinweis auf die kritischen Anmerkungen des Rechnungshofes bezüglich fehlender transparenter und nachvollziehbarer Berechnungsgrundlagen für die Kosteneinsparungen möchte ich Folgendes bemerken: Im Zuge der legislativen Vorbereitung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes wurde eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) erstellt. Diese verfolgt den Zweck, die zukünftigen finanziellen

Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen zu bewerten – wobei hierbei auch zu berücksichtigen ist, welche Informationen zur Verfügung standen. Die Berechnungsgrundlage für mögliche Effizienzpotenziale bildeten die Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung im Jahr 2017 bzw. eine Fortschreibung dieser Werte. Über mögliche Effizienzsteigerungen in der Verwaltung der Versicherungsträger waren Annahmen zu treffen. Die Umsetzung liegt nun bei den Versicherungsträgern. Effizienzgewinne und Einsparungsziele sind generell durch den im SV-OG festgeschriebenen Umsetzungsmechanismus, bestehend aus Zielsteuerung, konsequenter Maßnahmenumsetzung und Evaluierung zu erreichen.

Nicht unerwähnt soll hinsichtlich der Kritik an der Neustrukturierung der Selbstverwaltungskörper bleiben, dass der Verfassungsgerichtshof zur Organisationsreform der Sozialversicherung mit einer Reihe von Anträgen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG konfrontiert war, aufgrund derer er gehalten war, die Verfassungsmäßigkeit der gesetzten Maßnahmen zu prüfen. Als Ergebnis dieser Prüfung wurden zwar Details der neuen Regelung als verfassungswidrig aufgehoben, die Gesamtstruktur wurde jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Insbesondere sah der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Zusammensetzung der Selbstverwaltung der Österreichischen Gesundheitskasse keinen Grund für eine Aufhebung der dieser zugrundeliegenden Bestimmungen.

Ich sehe mich daher – bei allem grundsätzlichen Verständnis für das Anliegen des Burgenländischen Landtages – zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Initiative in dem in der vorgelegten EntschlieÙung zum Ausdruck gebrachten Sinn zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Anchober
Bundesminister